

Amtsblatt

Nummer 35
72. Jahrgang
Montag, 29. August 2016

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der bestehenden Anlage zum Schrott- und Metallhandel und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Schrottplatz) um einen Demontagebetrieb für Altfahrzeuge und eine Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch die Firma Kernschrott-Recycling UG am Standort Dieselstraße 7, 93053 Regensburg

Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Kernschrott-Recycling UG beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Schrott- und Metallhandel und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Schrottplatz) am Standort Dieselstraße 7 in 93053 Regensburg (Gemarkung: Regensburg, Flurnummern: 2359/6, 2359/7, 2359/8, 2639/1, 2639/5 und 2644/1 bzw. Teilflächen dieser Flurnummern). Aufgrund der vorgesehenen Nutzung neuer Flächen sollen die Lagerorte geändert, die genehmigte

Abfallpalette erweitert und die Lagermengen und Aufnahmekapazitäten erhöht werden. Die bisherigen Behandlungsarten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sollen durch den Einsatz neuer Geräte und Anlagen um zusätzliche Behandlungsarten ergänzt und die Durchsatzleistungen angepasst werden. Zudem soll ein Demontagebetrieb für Altfahrzeuge und eine Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten errichtet und betrieben werden. Nach der Erweiterung sollen maximal 1.500 Tonnen (t) Eisen- und Nichteisenschrotte einschließlich Autowracks, 250 t nicht gefährliche Abfälle und 150 t gefährliche Abfälle zeitweilig in der Anlage gelagert werden. In der Altfahrzeugdemontage sollen bis zu 192 Fahrzeuge pro Woche behandelt werden und in der Erstbehandlungsanlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte maximal 50 t pro Tag.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da das Vorhaben zudem in Nr. 8.7.1.2, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt

eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amsblatt/einsehbar>.

Regensburg, 09.08.2016
Stadt Regensburg
Umweltamt
im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Ammoniak-Trailerstationen durch die Errichtung und den Betrieb einer dritten Ammoniak-Trailerstation mit zwei mal 12 Tonnen flüssiges Ammoniak durch die OSRAM Opto Semiconductors GmbH am Standort Leibnizstraße 4 in 93055 Regensburg

Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die OSRAM Opto Semiconductors GmbH beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Ammoniak-Trailerstationen um eine dritte Ammoniak-Trailerstation mit zwei mal zwölf Tonnen flüssiges Ammoniak. Die Trailerstation wird typgleich zu den beiden bereits beste-

henden Trailerstationen errichtet. Durch die Erweiterung stehen der Firma OSRAM Opto Semiconductors GmbH sechs Behälter (= Trailer) mit je zwölf Tonnen flüssiges Ammoniak zur Verfügung, insgesamt 72 Tonnen.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 9.3.1, Spalte c, Buchstabe G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da das Vorhaben zudem in Nr. 9.3.2, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, 16.08.2016
Stadt Regensburg
Umweltamt
im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Für das behandelte Einlagegrundstück Flst.Nr. 198 Gmkg. Reinhausen ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 16. August 2016 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 4 und 43 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen

Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nr. 198 und 185/29 Gmkg. Reinhausen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.056/III. Stock von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 16. August 2016

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.528.200	3.923.800	645.518.800	667.123.200
die Ausgaben	31.997.550	10.393.150	645.518.800	667.123.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.451.650	39.775.900	206.748.900	188.424.650
die Ausgaben	19.079.200	37.403.450	206.748.900	188.424.650

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 49.938.300 Euro um 35.397.400 Euro erhöht und damit auf 85.335.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 17.08.2016, Az: ROP-SG12-1512.1-9-10-8 erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.038, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 19.08.2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren

16 E 036 – Sportplatzbau – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320
16 E 037 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.